

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

der Gesellschaften der BORSIG Gruppe (Auftraggeber)

### 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich „Leistungen“) geltenden Bestellungen des Auftraggebers. Sie finden Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftragnehmer“).
- 1.2 Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nur an, wenn der Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
- 1.3 Die AEB gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen, zumindest aber in der zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 1.4 Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.

### 2. Angebot, Nebenabreden, unzulässige Werbung

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernimmt der Auftraggeber keine Kosten und zahlt keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.
- 2.2 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder ihr zu widersprechen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen drei Arbeitstagen seit Zugang der Bestellung widerspricht.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bestätigung des Auftraggebers in Textform.
- 2.4 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

### 3. Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge

- 3.1 An sämtlichen Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen, die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Bestellung und/oder für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten; diese Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten offenbart und/oder zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben. Sie sind dem Auftraggeber unverzüglich zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb der in Ziffer 2.2 bestimmten Frist annimmt. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhaftes Zuwiderhandlung entstehen.
- 3.2 Eigentums- und Nutzungsrechte an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Dokumentationen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, die auf Veranlassung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer entstehen, gehen auf den Auftraggeber über.

- 3.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Knowhow und/oder Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

### 4. Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers.

### 5. Inspektionen

- 5.1 Der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte und zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte haben das Recht, in angemessenen Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers zu erhalten, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können vom Auftragnehmer verweigert werden. Unterauftragnehmer sind entsprechend durch den Auftragnehmer zu verpflichten.
- 5.2 Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

### 6. Ersatzteile

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar zu halten.

### 7. Beförderung von gefährlichen Gütern, Kennzeichnung von Gefahrstoffen, Verpackung

- 7.1 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind, wenn die betreffenden Länder in der Bestellung benannt wurden. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
- 7.2 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht	Gefahrgutverordnung - Sea IMDG Code
Luftfracht	UNICAO IATA RAR US-Dot
Bahn	EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene
Straße	ADR sowie Gefahrgutverordnung – Straße
Allgemein	Gefahrstoffverordnung.

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

- 7.3 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

der Gesellschaften der BORSIG Gruppe (Auftraggeber)

(Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- 7.4 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurücknehmen.

### 8. Ausführungsgenehmigung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausführungsgenehmigungen erforderlich oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder die Bestellung US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.

### 9. Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 9.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich als verzollt, einschließlich Verpackung, ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

- 9.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise FCA (benannter Ort) gemäß den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS.

- 9.3 Rechnungen sind mindestens in zweifacher Ausfertigung vorzulegen und müssen den jeweiligen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung, jedoch nicht vor vorbehaltloser Warenübernahme / Leistungsannahme. Wenn kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen netto.

- 9.4 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Leistungen und/oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind. Rechnungen für Leistungen, die der Auftraggeber zur Kenntnis des Auftragnehmers einem Dritten zugesagt hat, werden erst fällig, wenn und soweit der Auftraggeber von dem Dritten Vergütung für die Leistungen oder für Teile davon erhalten hat. Hat der Auftraggeber dem Dritten wegen möglicher Mängel Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheit in entsprechender Höhe leistet. Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.

- 9.5 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

### 10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

- 10.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

- 10.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, die er gegen Unternehmen hat, die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbunden sind.

- 10.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftraggeber nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen.

### 11. Lieferzeit, Verspätete Lieferung

- 11.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

- 11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, je angefangenen Werktag der Terminüberschreitung 0,2 % des Netto-Gesamtvertragspreises, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Netto-Gesamtvertragspreises als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung / -zahlung bestehen, wenn er sich dies bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat.

- 11.4 Der Auftraggeber kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist, wenn die Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen. Mit Abschluss dieses Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit der Nutzung seiner Schutzrechte bei der Ersatzvornahme durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte. Der bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

### 12. Forderungsabtretung

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Dies gilt nicht für Abtretungen im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes. § 354 a HGB bleibt unberührt.

### 13. Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach Ziffer 9.2 vereinbarten Lieferbedingungen.

### 14. Dokumente

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

### 15. Mangelhaftung, Mängelrüge

- 15.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Standards, Vorschriften und Normen (einschließlich Sicherheits-, Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften) und den vereinbarten Beschaffenheiten entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sachmängelfrei sind, auch im Hinblick auf Waren mit digitalen Elementen und digitale Produkte. Das gilt im Hinblick auf das Bestimmungsland, wenn das Bestimmungsland in der Bestellung benannt wurde.

- 15.2 Eine Wareneingangskontrolle findet beim Auftraggeber nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Solche Mängel wird der Auftraggeber unverzüglich rügen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt der Auftraggeber Mängel, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

der Gesellschaften der BORSIG Gruppe (Auftraggeber)

- 15.3 Die gesetzlichen Mangelhaftungsansprüche stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu.
- In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen.
- 15.4 Ist der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen.
- 15.5 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 15.4 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 11.4 Anwendung.
- Entstehen dem Auftraggeber infolge der mangelhaften Lieferung Kosten, insbesondere für Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen, Arbeitsleistungen, Materialien oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so sind diese vom Auftragnehmer zu tragen.
- 15.6 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln verjähren, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist, nach 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang (Ziffer 13). Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt; §§ 438 Abs. 3, 479 und 634a Abs. 3 BGB bleiben ebenfalls unberührt.
- 15.7 Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.
- 16. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz**
- 16.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 16.2 In diesem Rahmen hat der Auftraggeber Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 16.3 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 16.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich während der Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen in angemessenem, marktüblichem Umfang gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit in Textform nachzuweisen, insbesondere durch Bestätigung des Versicherers des Auftragnehmers in Textform.
- 17. Einhaltung regulatorischer Vorgaben, Trade Compliance**
- 17.1 Die Parteien stellen sicher, dass die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, einschließlich der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, den für sie, sowie den am Ort der Einfuhr, am Bestimmungsort und dem Ort der beabsichtigten Endverwendung geltenden regulatorischen Vorgaben entspricht. Zu den regulatorischen Vorgaben gehören unter anderem Zollgesetze, Einfuhrbeschränkungen, Ausfuhrbeschränkungen, Handelsbeschränkungen, Sanktionen und Embargos, Produktsicherheitsvorschriften, Gefahrgutvorschriften, Gesetze zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Nachhaltigkeitsvorschriften und Umweltvorschriften.
- 17.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unverzüglich die Informationen und Unterlagen zu beschaffen, die erforderlich sind, um die regulatorischen Vorgaben zu erfüllen oder deren Erfüllung nachzuweisen. Entsprechende Informationen und Unterlagen sind unter anderem: Ursprungsnachweise, Zolldokumente, Versandpapiere, ECCN- oder Dual-Use-Klassifizierungen, graue Emissionen, verwendete gefährliche Stoffe, Nachhaltigkeitszertifizierungen, Konformitätserklärungen und -nachweise, Geolokalisierungsdaten, Informationen über Produktionsanlagen oder Umweltinformationen. Satz 1 gilt entsprechend für Informationen und Unterlagen, die für eine spätere (Wieder-) Ausfuhr von Vertragswaren erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, den angemessenen Umfang der erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die Art und Weise der Datenübermittlung festzulegen. Ergeben sich nach Erteilung der Auskünfte oder Übersendung der Unterlagen relevante Änderungen, so hat der Auftragnehmer diese unverzüglich mitzuteilen.
- 17.3 Soweit der Auftraggeber verpflichtet ist, vor der Vertragserfüllung eine Genehmigung oder Bewilligung einzuholen, werden die Liefer- oder Leistungsfristen bis zur Erteilung der Genehmigung oder Bewilligung gehemmt, es sei denn, der Auftraggeber hat die Verzögerung zu vertreten. Ist bereits der Vertrag über die Beschaffung einer Ware oder Dienstleistung von einer Genehmigung abhängig, steht der gesamte Vertrag unter der Bedingung, dass eine entsprechende Genehmigung erteilt wird.
- 17.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gelieferten Waren, einschließlich ihrer Vormaterialien und Teile, und erbrachten Dienstleistungen nicht unter Verstoß gegen Verbote des U.S. Dodd-Frank-Act, der Verordnung [EU] 2017/821, oder dem U.S. Uyghur Forced Labour Prevention Act hergestellt oder beschafft wurden.
- 17.5 Soweit gelieferte Waren dem Anwendungsbereich der Verordnung [EU] 2023/1115 („EUDR“) unterfallen, stellt der Lieferant sicher, dass diese entwaldungsfrei im Sinne der EUDR sind.
- 17.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen nicht unter Verstoß gegen Menschenrechte, insbesondere Kinderarbeit, Zwangs- und Sklavenarbeit hergestellt oder beschafft wurden.
- 17.7 Der Auftragnehmer hat in seiner Lieferkette durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu überwachen, dass die vorgenannten Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.
- 17.8 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich geeignete Nachweise über die Einhaltung der vorgenannten Gesetze und Vorschriften vorzulegen. Der Auftraggeber ist zu weitergehenden angemessenen Überprüfungsmaßnahmen berechtigt.
- 17.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Lieferung von Waren, die in Anhang I der Verordnung [EU] 2023/956 („CBAM-VO“) aufgeführt sind, spätestens 10 Tage nach Ablauf eines Quartals, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Pflichten unter der CBAM-VO und etwaiger Durchführungsrechtsakte benötigt werden („CBAM-Informationen“). CBAM-Informationen sind unter anderem: Informationen zu Herstellungsanlagen, relevanten Vorprodukten, direkte und indirekte graue Emissionen, im Ausland bereits gezahlte Kompensationen für relevante Treibhausgase, Informationen zu Produktionsprozessen und Produktionsrouten, Informationen zur Datenerhebung und Datenqualität. Der genaue Umfang der zu übermittelten Daten wird vom Auftraggeber auf Basis der jeweils aktuell anwendbaren Rechtslage abgefragt. Die Art und Weise der Datenübermittlung bestimmt der Auftraggeber unter Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen aller seiner Lieferanten.
- 17.10 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die CBAM-Informationen vollständig und zutreffend sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Informationen, einschließlich eventueller Berechnungen, dokumentiert und prüffähig sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vollständigkeit und Richtigkeit der CBAM-Informationen zu prüfen oder

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB)

der Gesellschaften der BORSIG Gruppe (Auftraggeber)

durch Dritte, insbesondere durch akkreditierte Prüfer, prüfen zu lassen. Der Lieferant wird den Prüfern hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten und beschränkt auf den notwendigen Umfang Zugang zu Produktionsstätten gewähren. Soweit der Lieferant nicht Hersteller der Waren ist, stellt er in geeigneter Weise sicher, dass Prüfer Zugang zu den Herstellungsanlagen entlang der Lieferkette haben.

17.11 Soweit die Parteien einen Höchstwert für die grauen Emissionen bestimmter CBAM-Waren vereinbart haben, stellt der Auftragnehmer sicher, dass diese Höchstgrenzen nachweislich nicht überschritten werden. Überschreitet der gemeldete Wert grauer Emissionen den vereinbarten Höchstwert oder kann der tatsächlich berichtete Wert nicht nachgewiesen werden, ist der Auftraggeber zur Minderung des Kaufpreises der Waren in Höhe der Kosten für zusätzlich zu erwerbende CBAM-Zertifikate berechtigt.

17.12 Der Auftraggeber ist berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer eine wesentliche Pflicht nach den regulatorischen Vorgaben verletzt. Der Auftraggeber ist darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern, wenn Informationen oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und die gelieferten Güter daher nicht oder verspätet eingeführt, in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.

17.13 Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber im Falle der Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen oder fehlerhafter Angaben für den hieraus entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger öffentlicher Abgaben, Straf- und Bußgeldern und immaterieller Schäden, einschließlich Reputationsschäden.

### 18. Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden aufzukommen. Freistellungs- und Schadenersatzpflicht bestehen nicht, wenn der Auftragnehmer den Pflichtverstoß nicht zu vertreten hat.

### 19. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellung keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung bzw. den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit einer solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

### 20. Untervergaben, Teilunwirksamkeit

20.1 Der Auftragnehmer bedarf zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Untertierlieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

20.2 Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllung statt gelten. Als berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers gegen den Auftragnehmer gemäß vorstehendem Satz gelten auch solche, bei denen sich der Auftraggeber gutgläubig über deren Bestand geirrt hat.

20.3 In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Untertierlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

20.4 Sollte eine Vertragsbestimmung aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Vertragsbestimmung aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt, soweit nicht die Durchführung des Vertrages - auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen - für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Entgegen dem Grundsatz der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach eine Salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben und damit § 139 BGB (Teilnichtigkeit) insgesamt abbedungen werden.

Die Parteien werden die die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

### 21. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist dessen Geschäftssitz.

### 22. Gerichtsstand, anwendbares Recht

22.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten der Sitz des Auftraggebers; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

22.2 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.